

In der *Healing Lodge Pê Sâkâstêw Centre, Maskwacis, Alberta*⁶², die ich während meines zweiten Kanada-Aufenthalts 2019 besichtigen konnte, tragen die Bediensteten keine Uniformen, sondern legere Kleidung. Auch wohnen die Verurteilten, die auch nicht Inhaftierte (*inmates*) genannt werden, sondern *helper* (in der jeweiligen Sprache des ortsansässigen Stammes), in einzelnen Häusern wie Wohngemeinschaften zusammen und teilen sich Bad und Küche. Ihr Essen bereiten sie sich selbst zu. Es gibt keine Gefängnisküche. Mehrere *elders* sind dort vollzeitbeschäftigt und haben ihre Büros auf dem Gelände.

4. Die Praxis des TOA in Deutschland

Im Vergleich zu anderen Ländern sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Förderung einer Begegnung zwischen Opfern und Tatverantwortlichen in Deutschland sehr gut. Die Kernvorschrift, § 46a StGB, schließt weder bestimmte Delikte noch Wiederholungstäter aus. Der Gesetzgeber wollte mit der Einführung des § 46a StGB die Mediation in Strafsachen, also die Reinform des Täter-Opfer-Ausgleichs, fördern.

Die Mediatoren, an die Fälle heute bundesweit abgegeben werden, durchlaufen eine ca. 12-monatige, 120 Stunden umfassende Ausbildung, die durch das TOA-Servicebüro in Köln angeboten wird. Da also sichergestellt ist, dass die Verfahren in die Hände gut ausgebildeter Fachkräfte abgegeben werden, sollte der Gesetzgeber nach dem Vorbild Neuseelands und Nordirlands die Abgabe des Verfahrens zur Durchführung einer Mediation im Strafrecht zwingend vorschreiben.⁶³ Inwieweit der Fall geeignet ist und Opfer und Täter auch bereit dazu sind, hat der jeweilige Mediator zu entscheiden. Es ist dann allerdings sicherzustellen, dass die Akte bei Ungeeignetheit möglichst schnell an das Gericht zurückgesandt wird.

62 <https://www.csc-scc.gc.ca/institutions/001002-4008-en.shtml>, (zuletzt abgerufen am 22.12.2022).

63 Einen anderen Weg sind Neuseeland und Nordirland eingegangen, in denen die Mehrzahl der Strafverfahren zur Durchführung einer Mediation in Strafsachen (*family group conference* bzw. *restorative justice conference*) abgegeben werden müssen.

4.1 Wie kann der TOA in Deutschland durch die Justiz mehr gefördert werden?

Doch wie kann schon jetzt der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) und die Mediation in Strafsachen durch die Justiz mehr gefördert werden? Die wesentlichen Errungenschaften des TOA liegen darin, die Beteiligten zu ermächtigen, auf Augenhöhe zu kommunizieren und gemeinsam an einer Konfliktlösung zu arbeiten. Dies kann im Rahmen einer Verständigung nach § 257c StPO erfolgen, wobei Verteidiger und Nebenklägervertreter als Vertreter der eigentlichen Beteiligten – soweit vorhanden – die Art und Weise der Wiedergutmachung im Vorwege einer Hauptverhandlung aushandeln, ganz im Sinne eines „kommunikativen Prozesses“, wie ihn der BGH im Rahmen der Anwendung des § 46a StGB in ständiger Rechtsprechung ausreichen lässt.⁶⁴ Wichtig dabei ist, dass die Wiedergutmachung und die Interessen der Geschädigten besondere Berücksichtigung finden und nicht die Strafmilderung für den Tatverantwortlichen im Vordergrund steht. Da eine Verständigung ein Geständnis voraussetzt, kann die Gerichtsverhandlung dann auch dafür genutzt werden, Opfern Raum zu geben, ihre Fragen an den Beschuldigten zu stellen. Nach neuesten wissenschaftlichen Forschungen ist es für Opfer von entscheidender Bedeutung, Fragen an den Täter zu stellen. Sehr oft lauten die Fragen: Warum ich? Sollte ich umgebracht werden? Wird es wieder vorkommen?⁶⁵

In der ersten Fortbildung zur Förderung des TOA für Richter in Schleswig-Holstein im Februar 2022 konnten wir herausarbeiten, dass dies im Rahmen einer Hauptverhandlung möglich gemacht werden kann. Selbst Fragen an den Angeklagten stellen zu können, bedeutet eine besondere Ermächtigung der Opfer im Rahmen der Aufarbeitung des Geschehenen. Ob der Beschuldigte bereit ist, die Fragen auch zu beantworten, ist eine andere Frage. Dies müsste gut vorbereitet werden, insbesondere kommt dem Verteidiger hier eine wichtige Rolle in der Beratung aber auch Vorbereitung

64 Vgl. nur BGH-Beschluss vom 12. Januar 2021, 4 StR 139/20. Dort heißt es: „Der kommunikative Prozess setzt keinen persönlichen Kontakt zwischen Täter und Opfer voraus, sondern kann auch durch Dritte vermittelt werden. Unverzichtbar ist nach dem Grundgedanken des Täter-Opfer-Ausgleichs aber eine von beiden Seiten akzeptierte, ernsthaft mitgetragene Regelung, was grundsätzlich voraussetzt, dass das Opfer die Leistungen des Täters als friedensstiftenden Ausgleich akzeptiert. Daher sind regelmäßig tatrichterliche Feststellungen dazu erforderlich, wie sich das Opfer zu den Wiedergutmachungsbemühungen des Täters gestellt hat.“

65 Wallis 2014, 108.

insbesondere in Vorgesprächen mit dem Nebenklägervertreter und dem Vertreter der Staatsanwaltschaft zu. Auch für die Tatverantwortlichen dürfte dies zu einer intensiveren Auseinandersetzung mit den Folgen der Tat auf die Opfer führen. Es kann im besten Fall sogar zur Folge haben, dass keine Straftaten mehr begangen werden. Solange der § 46a StGB als Ermessensvorschrift ausgestaltet ist, ist eine Verständigung für den Angeklagten sicherer, weil er sich darauf verlassen kann, dass die vorher vom Gericht für Geständnis und Wiedergutmachung in Aussicht gestellte Rechtsfolge auch eintreten wird.⁶⁶

4.2 Richter als Mediatoren?

Interessanterweise können in Deutschland Richter selbst innerhalb der Hauptverhandlung einen Täter-Opfer-Ausgleich durchführen.⁶⁷ Meine Vision ist es, dass in Zukunft möglichst auch Richter Mediationen in Strafsachen, also strafrechtliche Güterichtermediationen, durchführen werden – allerdings in Ko-Mediation mit ausgebildeten Strafrechtsmediatoren, vorzugsweise mit therapeutischem Hintergrund. Dann könnten dafür besonders geeignete Verfahren an einen besonders geschulten strafrechtlichen Güterichter abgegeben werden.⁶⁸ Dies soll keinesfalls zu einer Konkurrenz zu den bestehenden TOA-Anbietern führen, sondern vielmehr eine zusätzliche Möglichkeit für besonders dafür geeignete Fälle schaffen, wie etwa bei schwerer Kriminalität. Bisher scheinen Richter offensichtlich Vorbehalte zu haben, wenn es darum geht, gerade diese Verfahren zur Durchführung eines TOA aus der Hand zu geben. Täter und Opfer könnten dadurch leichter zu einer persönlichen, hier durch einen Richter moderierten Begegnung, motiviert werden.⁶⁹

Dies erfordert allerdings eine gesonderte Ausbildung, die es bislang noch nicht gibt. Es könnte begonnen werden, Richter fortzubilden, die bereits

66 Darauf weist schon *Richter* 2014, 415 f. hin.

67 So *Bertram Schmitt* in Meyer-Goßner, Kommentar zur Strafprozessordnung, § 155 a StPO Rn. 3 und Rn. 5, 63. Auflage 2020.

68 Vgl. schon *von Dewitz* 2021, 374, 375.

69 In einem Fall, in dem ich für die Ausbildung „Mediation in Strafsachen“, organisiert durch das TOA-Servicebüro, die TOA-Mediation durchgeführt habe, hat sich die hauptsächlich tatbetroffene Seite erst zur Teilnahme an dem TOA-Gespräch bereit erklärt, nachdem am Telefon zwecks Abstimmung des Vorgesprächs erklärt worden war, dass eine Richterin die Mediation durchführen wird.

zu Güterichtern ausgebildet worden sind. Auch sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass Täter und Opfer im Rahmen einer strafrechtlichen Güterichtermediationen eine Einigung erzielen, die als Vergleich protokolliert wird. So erhielten die Opfer einen Vollstreckungstitel. Ich verspreche mir davon, dass dann mehr Richter, insbesondere an Landgerichten, Verfahren zur Durchführung einer strafrechtlichen Güterichtermediation „hausintern“ abgeben. Dadurch könnten viele Fälle schwerer Kriminalität mit einem deutlich geringeren Aufwand als im herkömmlichen Strafprozess, etwa im Rahmen einer Verständigung nach einer erfolgten Mediation in Strafsachen, unter besonderer Berücksichtigung der Opferinteressen erledigt werden. So waren in einem Jugendschöffenvorverfahren, das ich zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Sinne einer Mediation in Strafsachen abgegeben hatte, die Bewährungsauflagen in dem Bericht der Mediatorin vorbereitet worden: Welche Summe, in welchen Raten, an welches Kind und auf welches Konto gezahlt werden sollte.⁷⁰

Ich gehe davon aus, dass Richter, die diese Ausbildung durchlaufen, wie schon nach der Mediationsausbildung für zivil – und familienrechtliche Verfahren, auch mehr mediative Elemente in Strafverhandlungen berücksichtigen und mehr Fälle an die Koordinationsstellen bzw. freie Träger abgeben werden.

4.3 Möglichkeit einer Weiterentwicklung der Richterrolle

Durch strafrechtliche Güterichtermediationen könnte eine Weiterentwicklung der Richterrolle stattfinden. Neben der prägenden Rolle im Rahmen eines Strafverfahrens kann der Richter sich auf die Beteiligten einer strafrechtlichen Mediation in gleichberechtigter und empathischer Weise einlassen. Die Autorität der Richterrolle kann zur Verfügung gestellt werden, um zu einem friedensstiftenden Ausgleich zwischen Täter und Opfer einer Straftat zu kommen.⁷¹ Selbstverständlich kann der entscheidende Richter niemals der mediiierende Richter sein. Der entscheidende Richter würde das Verfahren wie auch in Zivil- bzw. Familiensachen an den Mediator abgeben und nach Erhalt dessen Berichts entscheiden, ob das Verfahren eingestellt werden kann, oder ob nunmehr ein Hauptverhandlungstermin anzuberaumen ist, bei dem eventuell auf Ladung der Zeugen verzichtet werden kann, etwa wenn der Beschuldigte umfänglich gestanden hat.

70 Vgl. dazu im Einzelnen von Dewitz, 2022, 58, 62.

71 So auch schon von Dewitz 2021, 374, 377.

Wie schon das BVerfG 2007 erkannt hat:

*Eine zunächst streitige Problemlage durch eine einvernehmliche Lösung zu bewältigen, ist auch in einem Rechtsstaat grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber der richterlichen Streitentscheidung.*⁷²

Auch wenn das Bundesverfassungsgericht diesen Satz hinsichtlich zivilrechtlicher Streitigkeiten formuliert hat, kommt ihm eine generelle Bedeutung zu. So zementiert es doch den Vorzug von einvernehmlichen Lösungen gegenüber richterlichen Streitentscheidungen.⁷³

Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten stehen in der Regel zwei gleichberechtigte Parteien im Konflikt miteinander. Insoweit drängt sich die Frage auf, inwieweit der Vorzug einvernehmlicher Lösungen auch für strafrechtliche Verfahren gelten kann. Ist doch das Strafverfahren dadurch geprägt, dass die Parteien sich gerade nicht gleichberechtigt gegenüberstehen, sondern ihnen nur untergeordnete Rollen eingeräumt werden. Das Opfer wird auf die Rolle eines Zeugen reduziert und der Beschuldigte, der formal im Zentrum des Strafverfahrens steht, wird Zeuge, wie das Gericht ihm Schuld und Verantwortlichkeit nachzuweisen sucht. Es steht ihm frei, dabei durch ein Geständnis mitzuwirken oder von seinem Schweigerecht Gebrauch zu machen. Dabei ist durch die Straftat ein Konflikt zwischen zwei Menschen entstanden, den es zu lösen gilt. Vielleicht gilt für Strafverfahren sogar umso mehr, dass das Finden einer einvernehmlichen Lösung unter Mitwirkung beider Seiten gefördert werden sollte, um weitere Straftaten vermeiden zu können und so zu mehr Rechtsfrieden zu finden. So jedenfalls der Kern von *Restorative Justice*.

Interessanterweise hatte der Autor der vorgenannten Verfassungsbeschwerde zunächst Strafanzeige erhoben, mit dem Ziel, eine Klärung seiner Ansprüche im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs (§ 46a StGB) zu erreichen. Das Strafverfahren wurde jedoch nach einer Ermahnung eingestellt. Erst danach hatte er Klage vor dem Amtsgericht erhoben, das die Klage als unzulässig zurückwies, weil kein außergerichtliches Schlichtungsverfahren durchgeführt worden war. Wer weiß, ob es zu einer zivilrechtlichen Klage in dem vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fall überhaupt gekommen wäre, wäre das Verfahren dem Wunsch des Opfers entsprechend durch die Staatsanwaltschaft zur Durchführung einer strafrechtlichen Mediation an die dafür zuständige Stelle abgegeben worden?

72 Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 14. Februar 2007 - 1 BvR 1351-01, Rn. 35.

73 Vgl. dazu erstmals von Dewitz 2021, 374; dieselbe 2022, 58, 63.